

Auszug aus der Allgemeinen Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände (Allgemeine Bewilligungsbedingungen - Nebenbestimmungen)

1 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen/Vereinbarungsvoraussetzungen

2 Art und Höhe des Zuschusses

3 Antragsverfahren

3.1 Anträge

3.2 Beibringung von Unterlagen

4 Verwaltungsinterner Verfahrensablauf

5 Auszahlungsverfahren

6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

7 Nachweis der Verwendung durch den Zuwendungsempfänger

8 Widerruf von Bewilligungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

9 Zuschüsse an Dritte für Investitionen

10 Indirekte Förderung

11 In-Kraft-Treten

1 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen/Vereinbarungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen an Verbände, Vereine sowie an Dritte werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt, die im öffentlichen Interesse liegen.

Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen/ Vereinbarungsvoraussetzungen kein Rechtsanspruch. Eine Entscheidung über Zuschüsse erfolgt jährlich neu.

Dritte im Sinne dieser DA sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts.

(2) Zuschüsse dürfen nur bewilligt werden, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens oder der Einrichtung muss gesichert sein und die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen.

(3) Zuschüsse sollen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, d. h. für die noch keine Liefer- oder Leistungsverträge vorliegen.

Dies gilt nicht für die laufende institutionelle Förderung.

(4) Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. (...)

6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

(1) Der Zuwendungsempfänger hat dem bewilligenden Amt/der bewilligenden selbständigen Einrichtung der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die Ausgabenansätze überschritten werden,
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. oder mehr als 10.000 EUR vorliegt,
- weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden,
- abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes oder Rechtsformänderung),

- die Zweckbindung nicht eingehalten wird. (...)

(2) Die Stadt Chemnitz als Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Über Prüfergebnisse von Dritten ist der Zuwendungsgeber unverzüglich zu informieren.

(3) Aus der Mitteilungspflicht resultierende neue Erkenntnisse können zur Änderung der Bewilligung durch das für die Zuwendung verantwortliche Amt/die für die Zuwendung verantwortliche selbständige Einrichtung entsprechend Abschn. 8 dieser DA führen.

7 Nachweis der Verwendung durch den Empfänger

(1) (...) Der Nachweis ist grundsätzlich 3 Monate nach Ende der Zuwendungsgewährung für die geförderte Maßnahme, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuwendungsbedarf erkennen lassen (...).

Bei Projektförderung sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen.

Bei einem einfachen Verwendungsnachweis ist das Beifügen der Belege entbehrlich. Die Originalbelege sind prüfbereit vor Ort aufzubewahren und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

(2) Hat der Empfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich der zahlenmäßige Nachweis auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken.

Empfänger mit kaufmännischer Buchführung fügen eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechender Begründung bei.

(3) In den Nachweisen ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschussempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. (...)

8 Widerruf von Bewilligungsbescheiden/Vereinbarungen, Erstattung und Verzinsung

(1) Werden Zuwendungen für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit dem Zuschuss verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Bewilligungsbescheid/die Vereinbarung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden. Die Bewilligung/Vereinbarung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zuschuszzweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschuszzweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.

(2) Die Bewilligung/Vereinbarung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Die Bewilligung/Vereinbarung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Abschn. 6 dieser DA) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Bewilligung ebenfalls widerrufen werden.

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.

(3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

(4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweiligen geltenden Fassung (derzeit 5 % über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.

(...)

Hiermit akzeptiere ich die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen – Nebenbestimmungen.

Datum, Unterschrift Antragsteller